

1981.4

Ausgestellt

Nicht für die Presse

22. Dezember 1980

Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, Zusatzprogramm 1981,
Beitrag 3,2 Millionen Franken

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Dezember 1980
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
16. Dezember 1980 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 11. Dezember 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (SZH) wird für 1981 ein Zusatzbeitrag von 3,2 Millionen Franken gemäss Artikel 2 und 2^{bis} des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 (mit Ergänzung vom 15. Dezember 1978) zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung entsprechend den Prioritäten des Antrages erfolgen soll.
2. Der Zusatzbeitrag wird dem Voranschlag 1981 (Rubriken 703.423.01 und 703.423.90/5 Schweizerische Zentrale für Handelsförderung) belastet.

Protokollauszug an:

- EVD 14 (GS 4, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwanke





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2101.4

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

Bern, den 4. Dezember 1980

An den B u n d e s r a t

Schweizerische Zentrale
 für Handelsförderung
 Zusatzprogramm 1981

1. Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über einen Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH) vom 5. Oktober 1975 kann der Bundesrat den ordentlichen Bundesbeitrag von 3,9 Millionen Franken um höchstens eine Million Franken erhöhen, "sofern es die wirtschaftliche Lage erfordert".

Durch Ergänzung vom 15. Dezember 1978 (Art. 2^{bis}) hat die Bundesversammlung im Rahmen der Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten den Bundesrat ermächtigt, diesen Betrag für die Jahre 1979 - 1982 "zur Durchführung von Sonderaktionen" der Exportförderung um weitere 5,5 Millionen Franken zu erhöhen.

Mit Entscheid vom 26. November 1979 hatten Sie in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage beschlossen, der SZH für das Jahr 1980 die sogenannte Zusatzmillion gemäss Artikel 2 sowie im Rahmen der Ermächtigung gemäss Artikel 2^{bis} einen Betrag von 2,7 Mio. Franken, zusammen also 3,7 Mio. Franken, für ein Zusatzprogramm zur Verfügung zu stellen.

2. Die Lage der schweizerischen Exportwirtschaft kann gegenwärtig als verhältnismässig befriedigend bezeichnet werden. Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf den durch einen nach wie vor äusserst harten Konkurrenzkampf charakterisierten Absatzmärkten ist sie aber darauf angewiesen, ihre Technologie laufend zu verbessern und nach Innovationen zu suchen. Dies bedingt Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, für welche die heute noch als gedrückt zu bezeichnenden Erträge nicht ausreichend sind. In den kommenden Monaten wird zudem auf wichtigen Absatzmärkten eine rezessive Abschwächung erwartet. Schliesslich sind die für unsere Exportwirtschaft immer wichtiger werdenden Märkte der Dritten Welt insbesondere für mittlere und kleine Unternehmen nur unter hohen Kosten und mit grossen Schwierigkeiten zu bearbeiten.
3. Die SZH hat es nicht an Anstrengungen fehlen lassen, um ihr Dienstleistungsangebot an die schweizerische Exportwirtschaft möglichst effizient und zeitgerecht zu halten. Zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation hat sie ferner Gebühren und Mitgliederbeiträge erhöht sowie Rationalisierungsmassnahmen durchgeführt.
4. Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen glauben wir es verantworten zu können, wenn der SZH die sogenannte Zusatzmillion, gekürzt um die allgemeine Reduktion von 10 %, sowie ein Betrag von 2,3 Mio. statt der gemäss Art. 2^{bis} an sich möglichen 5,5 Mio. Franken zugesprochen werden, und wir haben sie beauftragt, ein entsprechendes reduziertes Ergänzungsprogramm auszuarbeiten. Sie finden dieses Programm, welches von Vorstand und Aufsichtskommission der SZH genehmigt wurde, in beiliegender Aufstellung, welcher Kurzerläuterungen beigefügt sind.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g

22. Dezember 1980

1. Der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (SZH) wird für 1981 ein Zusatzbeitrag von 3,2 Millionen Franken gemäss Artikel 2 und 2^{bis} des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 (mit Ergänzung vom 15. Dezember 1978) zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung entsprechend den Prioritäten des vorstehenden Antrages erfolgen soll.
2. Der Zusatzbeitrag wird dem Voranschlag 1981 (Rubriken 703.423.02 und 703.423.90/5 Schweizerische Zentrale für Handelsförderung) belastet.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

[Handwritten Signature]

1. Die Geltungsdauer der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armaierungen wird bis Ende 1981 verlängert.
2. Die Anwendung der Artikel 2 und 4 der Verordnung (Mindestprelvorschriften) bleibt sistiert.
3. Das beiliegende Pressecommuniqué wird genehmigt.

Beilage erwähnt

- BK 4 (B, G, Sa, Rc) zum Vollzug
 - EVD 23 (GS 9, BAWI 10, BIGA 2, BWK 2, BFK 2, BFK 2) zum Vollzug
 - EDA 6 zur Kenntnis
 - EFD 3 " "
- Protokollauszug an:
- PinDel 2 " "

- EVD 14 (GS 4, BAWI 10)
- EDA 5
- EFD 5

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten Signature]